



GARNISONSSTADT
FRANKENBERG/SA.

Haus- und Badeordnung

Freibad Sachsenburg

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

2. Besucher

Grundsätzlich hat jeder das Recht das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen.

Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig und körperlich Behinderte ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson erlaubt.

Das Baden im alkoholisierten Zustand ist verboten.

3. Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren eine Eintrittskarte.

Es werden Einzeltageskarten ausgegeben.

Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.



GARNISONSSTADT
FRANKENBERG/SA.

4. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Freibades: täglich von 10.00 — 19.00 Uhr.

Bei schlechtem Wetter kann eine Einschränkung der Öffnungszeiten erfolgen.

Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten vor Betriebsschluss.

Bei besonderen Anlässen kann die Öffnungszeit allgemein oder bestimmte Schwimmbeckenbereiche beschränkt werden.

5. Verhalten im Freibad

Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Bei Gewitter ist das Schwimmbecken sofort zu verlassen.

- Nicht gestattet:
 - Mit eitrigen Wunden oder Verbänden ins Wasser zu gehen
 - Auf den Beckenumgängen umherrennen
 - Die Beckenumgänge mit Straßenschuhen zu betreten
 - An den Einstiegsleitern und dem Begrenzungsseil zu turnen
 - Begehen der Beckenumgänge mit Speisen und Getränken
 - Besucher unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
 - Durch Übung und Spiele anderer Besucher zu stören
 - Das Mitbringen von Tieren
 - Benutzung von Hilfs- und Auftriebsmitteln für Nichtschwimmer im Schwimmbereich (Schwimmringe usw.)
 - Lärmen, lautes Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten
 - Baden in den angrenzenden Gewässern
 - Benutzen von Wasserspritzpistolen

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

Das Wegwerfen von Abfall hat nur in die dafür ausgestellten Behältnisse erfolgen.

Für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind, wird nicht gehaftet.



GARNISONSSTADT
FRANKENBERG/SA.

Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Bades gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

6. Aufsicht

Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen, sich allen Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebenen Anweisungen nicht beachten, aus dem Objekt zu verweisen.

Wird eine Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Auf ein Recht zur Gegenvorstellung bei der Stadtverwaltung Frankenberg wird hingewiesen.

7. Vereins- und Gruppenschwimmen

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen wird im Einzelfall geregelt.

Schwimmen und Üben in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Bei Gruppenaufenthalt obliegt deren Leiter die Aufsichtspflicht.

8. Körperreinigung

Vor Benutzen des Schwimmbeckens ist zu duschen.

Der Zugang zum Becken erfolgt stets durch die Durchschreitebecken / Duschen.

9. Spiele, Turn- und Sportgeräte

Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

Das Benutzen der Turn- und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.



GARNISONSSTADT
FRANKENBERG/SA.

10. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass einer besonderen Aufhebung bedarf.

Stadt Frankenberg / Sa., den 26.06.2024

Oliver Gerstner
Bürgermeister